



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**  
Veterinärdienst

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV), Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen

**A-Post**

Pizol Open  
Herr Gaudenz Thomann  
Härtistrasse 57  
7324 Vilters

Dr.med.vet. Katharina Hunt  
Amtstierärztin

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St. Gallen  
T 058 229 28 51  
katharina.hunt@sg.ch  
<http://www.avsv.sg.ch>

St. Gallen, 19. Januar 2026

**Verfügung M26.00356.1**

Betriebs-Nr: B029889

Sehr geehrter Herr Thomann

**Sachverhalt**

An der nationalen Veranstaltung Pizol Open 2026 vom 11. April 2026 werden 200 Rinder aus diversen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein auf dem Schauplatz Tiefletzi in Wangs am gleichen Tag auf- und wieder abgeführt.

Um die Rückverfolgbarkeit der beteiligten Tiere zu gewährleisten, sollen alle Tiere auf die TVD Nummer 1852202 (Viehschauplatz Tiefletzi Wangs, Tiefletzi, 7323 Wangs) an-, bzw. wieder abgemeldet werden. Für die veterinärmedizinische Betreuung an diesem Tag ist durch Tierarzt Dr. med. vet. Georg Clavadetscher, Fontnas gesorgt.

**Erwägungen**

1. Für die vorerwähnte Veranstaltung ist gemäss Art. 27 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV) i.V.m. Art. 13 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12; abgekürzt VTG) eine Bewilligung des Kantonstierarztes notwendig. Sie beinhaltet auch Bestimmungen, die sich auf das Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) und die Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) stützen.
2. Das AVSV hat im Merkblatt "Weisungen und Vorschriften – Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen" (Stand 5. Juni 2020) die geltenden Weisungen und Vorschriften des Bundes für das Aufführen von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Kameliden- und Pferdegattungen an Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Anlässen zusammengefasst. Dieses beiliegende Merkblatt ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Der Veranstalter bringt den Inhalt dieses Merkblatts sämtlichen Ausstellern zur Kenntnis und sorgt für die Einhaltung bzw. Umsetzung der Vorschriften.
3. Die amtstierärztliche Überwachung der Veranstaltung durch das AVSV wird dem Veranstalter nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt (Art. 94 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP] und Art. 41 Abs. 2 TSchG).
4. Grundsätzlich sind Bewilligungen gebührenpflichtig (vgl. Art. 41 TSchG, Art. 219 TSchV sowie Art. 94 Abs. 1 VRP i.V.m. Nr. 10.01 GebT). Für das Ausstellen der vorliegenden Bewilligung wird ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
5. Wer diese Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig nicht befolgt, wird mit einer Busse bis Fr. 10'000.- bestraft (Art. 28 Ziff. 3 TSchG und Art. 333 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB).
6. Gemäss Art. 48a Tierseuchengesetz (SR 916.40; abgekürzt TSG) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich dieser Verfügung zuwiderhandelt.

M26.00356.1



1 / 3



## Verfügung

1. Die Durchführung des Pizol Open vom 11. April 2026 in Wangs wird bewilligt.
2. Die Weisungen und Vorschriften des Merkblatts "Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen" des AVSV (Stand 5. Juni 2020) sind für diese Veranstaltung verbindlich und integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Der Veranstalter sorgt dafür, dass das Merkblatt "Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen" (Stand 5. Juni 2020) sämtlichen Ausstellern bekannt ist und befolgt bzw. eingehalten wird.
4. Die amtstierärztliche Überwachung durch das AVSV wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt (Art. 94 VRP und Art. 41 Abs. 2 TSchG).
5. Für diese Bewilligung werden keine Kosten erhoben.
6. Widerhandlungen gegen diese Verfügung bezüglich Tierschutz werden nach Art. 28 Abs. 3 TSchG bestraft, der da lautet:  
*"Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst."*
7. Widerhandlungen gegen diese Verfügung bezüglich Tiergesundheit werden nach Art. 48a TSG bestraft, der da lautet:  
*"Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."*

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und komplikationslose Ausstellung.

Freundliche Grüsse

Dr.med.vet. Matthias Diener  
Amtstierarzt



### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit ihrer Eröffnung beim Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.  
(Art. 47 f. VRP)